



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

Günzburg, 07.11.2022, Az. 6102

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich
„Solarpark Rechbergreuthen II“ durch die Gemeinde Winterbach**

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -
(Scopingverfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 21.07.2021**

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Da die Gemeinde Winterbach noch über keinen Flächennutzungsplan verfügt, muss nach § 8 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan ausreichen, um die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu ordnen. Dies kann angesichts der noch zu überarbeitenden Standortanalyse für den vorliegenden Solarpark bestätigt werden.

Aufgrund eines Fehlens eines Flächennutzungsplanes bedarf der vorliegende Bebauungsplan der Genehmigung durch das Landratsamt Günzburg.

Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung

Der vorliegende Bebauungsplanvorentwurf sieht die Entwicklung eines weiteren Solarparks östlich von Rechbergreuthen vor. Das Gelände beginnt gleich nach dem an tiefen Grundstücken der östlichen Siedlungsreihe angrenzenden Feldweg und erstreckt sich über eine Länge von 560 m in Ost-West-Richtung. Es schließt nicht an den südlich bereits vorhandenen Solarpark an.

Es handelt sich um ein bewegtes Gelände, das in einem wechselnden Auf und Ab Höhendifferenzen von ca. 7,50 m überbrückt. Die fragliche Fläche ist im Norden und Osten durch Waldflächen umrandet, im Westen schließt sich die Bebauung von Rechbergreuthen an.

Auch wenn aus ortsplannerischer Sicht die Nutzung von Solarenergie im Hinblick auf die Einhaltung der Klimaziele grundsätzlich positiv beurteilt und unterstützt wird, muss trotzdem verhindert werden, dass es zu einer Beeinträchtigung der Landschaft und um ein Zupflastern der Außenbereichsflächen mit Freiflächensolarmodulen kommt. Um wertvolle landwirtschaftliche Flächen zu sparen, müssen für Photo-

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

voltaikflächen vorrangig Dächer von bestehenden Gebäuden verwendet werden. Gerade die großen zusammenhängenden Flächen von landwirtschaftlichen und gewerblichen Hallen bieten ein großes Potential und müssen – auch wenn wirtschaftlich teurer als Solarparks – vorrangig genutzt werden.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen wirken aufgrund der flächigen Rauminanspruchnahme der reflektierenden und spiegelnden Module zusammen mit der geplanten Einzäunung wie Fremdkörper in unserem Landschafts- und Ortsbild. Sie gehen einher mit einer eingeschränkten Entwicklung der natürlichen Vegetation. Deshalb müssen für Solarparks Flächen mit entsprechender Vorbelastung, wie z.B. Autobahn- und Eisenbahnflächen, u.ä., herangezogen oder vorhandene bauliche Strukturen verwendet werden. In vorliegendem Fall kommt erschwerend die zergliederte Anordnung des Solarparks hinzu.

Die Prüfung alternativer Standorte im beigefügten Umweltbericht verweist auf das Standortkonzept, das im Zusammenhang mit der Bauleitplanung „Solarpark Rechbergreuthen“ aufgestellt wurde. Zur Nachvollziehbarkeit der Alternativenprüfung ist das zitierte Standortkonzept zu überarbeiten, den Unterlagen beizufügen und zum Bestandteil des Bebauungsplanes zu erklären. Darüber hinaus ist herauszuarbeiten, warum genau die in Planung befindlichen und nicht andere, beispielsweise in Nachbarschaft zum bereits bestehenden Solarpark befindliche Flächen, herangezogen werden. Es sollte doch möglich sein, die Solarparkflächen zusammenzufassen und das Einbringen von Fremdkörpern in die Landschaft nicht fleckchenweise zu gestalten. Die beabsichtigte Zergliederung der Solarparkflächen ist in der Begründung städtebaulich zu würdigen.

Darüberhinaus wird auf folgende Einzelheiten hingewiesen:

In Ziffer 1.1 der Bebauungsplansatzung wird auf dienende Nebenanlagen verwiesen, die der Speicherung elektrischer Energie dienen. Erfahrungsgemäß nehmen Gebäude, die der Speicherung von Solarstrom dienen, größere Flächen ein und sind mit der in Ziffer 2.1 begrenzten Grundfläche der Gebäude nicht zu vereinbaren. Des Weiteren fehlen derartige Gebäude in den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Die unterschiedlichen Papiere sind in Einklang zu bringen.

Dies gilt auch für die zulässige Anzahl möglicher Nebenanlagen. Hier variieren die Angaben in Satzung (Ziffer 2.1, 8 Gebäude) und Begründung (Ziffer 9.1, 9 Gebäude).

Es wird begrüßt, dass Farbvorgaben für Fassaden und Dächer festgesetzt werden. Im Hinblick auf eine landschaftstypische Gestaltung sollten jedoch die Farben grün und grau für Dächer und grau für Fassaden entfallen (Ziffer 4.1 und 4.2 der Satzung).

Wie eingangs ausgeführt, wirkt ein Solarpark als Fremdkörper in unserer Landschaft. Um dem Rechnung zu tragen, ist die Eingrünung der Solarparkfläche aus ortsplanerischer Sicht vor allem nach Süden größer zu dimensionieren.

Anhand des Schemaschnittes ist davon auszugehen, dass es sich bei den Photovoltaik-Modulen um nicht nachgeführte Systeme handelt. Die Verwendung von starren Systemen sollte als Festsetzung in die Satzung aufgenommen werden.

In Nr. 1.1 der Satzung ist bei der Aufzählung der als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzten Grundstücken die Fl.-Nr. 326 Gem. Rechbergreuthen zu streichen, da es sich hierbei um die zugeordnete Ausgleichsfläche handelt.

Die Nutzung der Fläche als Sondergebiet Photovoltaik ist zeitlich befristet. Mit geeigneten Mitteln (Kau- tion, Bankbürgschaft etc.) soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach der vorgegebenen Nutzungs- zeit zurückgebaut wird.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Gemeinde Winterbach hat bereits eine Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage östlich von Rechbergreuthen ausgewiesen. Die bereits errichtete Anlage befindet sich südlich der jetzt vorgesehe- nen Flächen, ist von dieser jedoch abgesetzt. Die jetzt überplanten Flächen befinden sich außerhalb des von der Gemeinde erstellten Standortkonzeptes von September 2020 für Freiflächenphotovoltaikanla- gen. Die Flächen grenzen unmittelbar nördlich an die bisher favorisierten Flächen an.

Die Grundstücke werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt und fallen mehr oder weni- ger stark in Richtung Norden zu einer Ost-West verlaufenden Geländerinne ab. Im Osten schließen Waldflächen an. Die Flächen befinden sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg Westliche Wälder“. Bei dem Grundstück Fl. Nr. 83 (Westseite) und Fl. Nr. 130 (Südseite) schließen in der amtli- chen Biotopkartierung (Biotop-Nr.: 7529-1069 „Hecken um Rechbergreuthen“) erfasste naturnahe He- cken an. Entlang des nördlichen Feldwegs und der Sandgrube im Südwesten befinden sich weitere Ge- hölz- und Hoch-/Altgrasfluren. Hinsichtlich der Einsehbarkeit und Fernwirkung sind diese Flächen ana- log dem Standortkonzept der Gemeinde einzustufen.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollten Freiflächenphotovoltaikanlagen in aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneten Gebieten konzentriert werden. Die abgesetzte Lage von der bis- herigen Anlage ist insoweit als nicht ideal zu bewerten, kann jedoch noch akzeptiert werden.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan für den „Solarpark Rechbergreuthen II“ einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung besteht aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich Einverständnis.

Das in der Bebauungsplanzeichnung verwendete Planzeichen für die Grünflächen, die nicht als Aus- gleichsflächen dienen, ist in der Zeichenerklärung bzw. Satzung aufzuführen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind diese zum einen der Einfriedung vorzulagern und zum anderen analog der Maßnahmen für die Ausgleichsfläche A1 als naturnahe Hochstauden-/Altgrasflur zu entwickeln. Dieser Grünstreifen ist zur landschaftlichen Einbindung und Gliederung der Einfriedung und der Freiflächenphotovoltaikanlage selbst durch einzelne Strauchpflanzungen und Pflanzungen von Kletterpflanzen zu ergänzen. Struktu- relemente wie Totholz, Wurzelstöcke oder Sandhäufen (Material z.B. aus der unmittelbar angrenzenden Sandgrube) sollten ebenfalls eingebracht werden. Im Unterhangbereich sollten periodisch wasserfüh- rende Radspuren und Kleingewässer angelegt werden.

Die Satzung auf der Planzeichnung ist als Teil „B Festsetzungen“ zu betiteln.

In den Satzungsfestsetzungen Nr. 8 ist bei der Ausgleichsfläche A3 das entsprechende Planzeichen zu ergänzen.

Die Umsetzung und Beachtung der Maßnahmen zur Landschaftspflege/Grünordnung sind durch die Ge- meinde Winterbach im Rahmen eines Monitorings zu begleiten und zu überwachen.

Die Ausgleichsflächen sowie deren Pflege und Entwicklung müssen für die Dauer des Eingriffs gesichert sein.

Die Flächen sind mit Rechtskraft des Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rechbergreuthen II“ wie folgt Stellung genommen:

Lichtimmissionen

Der geplante Solarpark befindet sich östlich des Dorfgebietes von Rechbergreuthen.

Laut von der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) herausgegebenen „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (letzte Aktualisierung 03.11.2015) sind hinsichtlich einer möglichen Blendung kritische Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Dabei ist zu achten, dass an Gebäuden anschließende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) den schutzwürdigen Räumen (z.B. Wohnräume, Schlafräume, Büro usw.) tagsüber zwischen 6:00-22:00 Uhr gleichgestellt sind.

Innerhalb des 100 m Abstandes (siehe Skizze) ab der westlichen Baugrenze von Flur Nr. 83 befinden sich die unbebauten Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 81, 79, 77, 75 und 73 je Gemarkung Rechbergreuthen, welche dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen sind.



Somit liegen die Immissionsorte außerhalb des möglichen Blendungsbereichs. Dieser Sachverhalt ist in der Begründung und im Umweltbericht zu thematisieren.

Lärmimmissionen

Aufgrund der Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe/Tätigkeiten in der Umgebung des geplanten Solarparks ist eine Vollausschöpfung des Immissionsrichtwertes nicht möglich.

Aufgrund der Nähe der Wohnbebauung und der Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe/ Tätigkeiten ist im Vorhaben- und Erschließungsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die geplante Lage der Trafos bzw. Wechselrichter darzustellen.

In der Begründung bzw. im Umweltbericht ist auf den Sachverhalt einzugehen und es ist die Anzahl sowie die Lautstärke der Trafos bzw. Wechselrichter zu ergänzen, ein Zitat aus einem LfU-Papier ist nicht aussagekräftig genug.

Erst nach Bekanntgabe der Lage, Anzahl und welche Schalleistungspegel die Trafos bzw. Wechselrichter haben, kann eine immissionsschutzfachliche Abschätzung getroffen werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung eines Solarparks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 83, Gemarkung Rechbergreuthen, keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Trafos bzw. Wechselrichter mit einem ausreichenden Abstand von der westlichen Grundstücksgrenze von Flur Nr. 83 errichtet werden.

Gegen die geplante Solarparkfläche auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 130 und 132 je Gemarkung Rechbergreuthen werden aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben.

Wasserrecht und Bodenschutz

Von der Planung werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wasserschutzgesetz, Überschwemmungsgebiete noch bekannte Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) berührt.

Mit den Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung/Bodenversiegelungen sowie mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Verkehrswesen

Gemäß Art. 58 Abs. 3 BayStrWG wurde die Straßenbaulast der Kreisstraßen im Landkreis Günzburg dem Staatlichen Bauamt in Krumbach übertragen.

Das Staatliche Bauamt Krumbach ist demnach am Bauleitplanverfahren zu beteiligen, falls noch nicht erfolgt.

Abwehrender Brandschutz

Nachdem der vorhabenbezogene Bebauungsplan neben der Stromerzeugung auch eine Energiespeicherung für zulässig erklärt, gibt die Brandschutzdienststelle seitens des abwehrenden Brandschutzes folgendes zu bedenken:

Batteriespeicher sind, insbesondere wenn diese mit Lithium-Ionen Zellen bestückt sind, nur schwer löschar. Ohne ausreichendem Löschwasser sind diese in der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr nicht handhabbar. Brennende Zellen der Speicher müssen nicht nur gelöscht, sondern auch heruntergekühlt werden, bei der Brandbekämpfung kann sich in Verbindung mit dem Löschwasser Flußsäure bilden, diese kann in das Erdreich eindringen und dieses kontaminieren.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes sind eine Zufahrt zum Batteriespeicher und entsprechende Bewegungsflächen für die Feuerwehr am Batteriespeicher unbedingt erforderlich. Ebenfalls als erforderlich gesehen wird eine Wasser Entnahmestelle mit mindestens 48m/h für einen Zeitraum von 2 Stunden, alternativ eine Löschwasser Entnahmestelle nach DIN mit ca. 100 m³ Fassungsvermögen, ansonsten

sind im Bereich der Batteriespeicher wirksame Löscharbeiten nach Art.12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht möglich. Zum Vergleich, für ein Elektrofahrzeug werden zum Kühlen der Zellen etwa 13-17 m³ Löschwasser benötigt.

Trafo und Übergabestationen sind in der Regel deutlich einfacher zu handhaben, Brände an Sammelpunkten oder Wechselrichtern sind mit Sonderlöschmitteln wie CO₂-Löschern oder Schaumlöschern bei ausreichendem Abstand gut löschar. Diese Sonderlöschmittel sind für einen ersten Löscheinsatz der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Die Freiflächen Photovoltaikanlage schließt im Osten und teilweise im Norden an Waldgebiete, im Westen an eine Grüngutlagerstelle an.

Transformatoren, Übergabestationen und Batteriespeicher sind so zu platzieren, dass sich ein Brand nicht auf Waldgebiete oder die Grüngut- Lagerstelle ausbreiten kann. Diese Nebenanlagen müssen mit Fahrzeugen der Feuerwehr erreichbar sein.

Um im Brandfall ein Übergreifen des Brandes von Energiespeichern, z.B. durch Funkenflug, auf ein Waldgebiet zu vermeiden, wird empfohlen, einen Mindestabstand von Schaltanlagen und Energiespeichern einzuhalten. Art.17 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) bietet hier mit Abstand 100 m einen guten Richtwert, an dem sich die Brandschutzdienststelle bei der Risikobeurteilung ebenfalls orientiert.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird es als erforderlich angesehen, Nebenanlagen wie Trafostationen, Übergabestationen oder Batteriespeicher im Vorhaben- und Erschließungsplan zu verorten, aktuell lässt sich daraus nur die Lage der Solarmodule entnehmen.

Die Brandschutzdienststelle bittet um Ergänzung der Bebauungsplanbegründung um nachfolgende allgemeine Hinweise zum abwehrenden Brandschutz:

- Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.
- Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten.
- Nebenanlagen sind so anzuordnen, dass sich ein Brandereignis nicht auf angrenzende Waldgebiete ausbreiten kann.
- Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.
- Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.
- Notwendige Sonderlöschmittel für Elektrobrände sind im Bereich der Anlage oder bei den örtlich zuständigen Feuerwehren vorzuhalten.
- Sollten Energiespeicher zum Einsatz kommen, ist auf die Einhaltung des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018, sowie das Arbeitsblatt W 405 des DVGW zu achten.

**- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg -
zum Vorentwurf vom 21.07.2022**

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich
„Solarpark Rechbergreuthen II“, durch die Gemeinde Winterbach
- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -**

Günzburg, 07.11.2022



AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

Neidl+Neidl
Dolesstr. 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
v. 02.08.2022

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

Name

Telefon

Krumbach (Schwaben), 07.09.2022

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Rechbergreuthen II“, Gemeinde Winterbach, Landkreis Günzburg- Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. vorhabenbezogenem Bebauungsplan nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim wie folgt Stellung:

1. Bereich Forsten

Vom geplanten Solarpark sind Waldflächen nicht direkt betroffen, allerdings grenzt im Osten ein Waldgebiet auf einer Länge von etwa 280 m direkt an die Photovoltaikanlage an. Die Baugrenze ist hier bis 3,0 Meter zur Grundstücksgrenze geplant. Zusammen mit dem anschließenden Feldweg hat das zur Folge, dass der Waldbestand, hier bestehend u. a. aus Eichen, Linden und Buchen, sich nur etwa 10 Meter von den Modulen entfernt befindet. Zwar liegt der Wald östlich und damit auf der der üblichen Windrichtung nachgelagerten Seite, allerdings kann bei Sturmereignissen oder krankheitsbedingten Wurzelfäulen nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Bäume oder Teile der Krone auch auf die geplante PV-Anlage fallen und erhebliche Schäden verursachen. Weiterhin ist zu bedenken, dass bei Holzernntemaßnahmen im Bereich des Waldrandes dem Waldeigentümer deutlich höhere Aufwendungen entstehen, um die bis zu 30 Meter hohen Bäume ohne Risiko für die PV-Anlage zu fällen.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen aus forstfachlicher Sicht nicht. Wir empfehlen aber, per privatrechtlichem Vertrag mögliche Haftungsansprüche zu regeln.

Seite 1 von 2

Darüber hinaus sei noch eine Anmerkung gestattet, auch wenn dieser Sachverhalt nicht unmittelbar mit dem Fachbereich Forsten zusammenhängt.

Beim Umweltbericht beschränkt sich die Betrachtung der Betroffenheit für das „Schutzgut Tiere und Pflanzen“ bei den Säugetieren auf maximal Kleinsäugerniveau.

Gerade der Grenzbereich zwischen Wald und Offenland ist der am intensivsten genutzte Lebensraum für fast alle Tierarten, da in diesem Fall Rückzugsraum (Wald) und Nahrungshabitat am engsten verzahnt sind. Die Qualität als Nahrungshabitat ist selbstverständlich, abhängig von der Jahreszeit, Fruchtfolge und Entwicklungszustand der Feldfrucht, nicht immer gleich. Nichtsdestotrotz wird die Feldflur von allen Tierarten intensiv genutzt. Hierzu zählt im Übrigen auch das Rehwild, das nicht weiter betrachtet wird.

Laut Planungsunterlagen ist die Einfriedung um die Photovoltaikanlage so zu gestalten, dass Kleinsäuger oder auch Hasen in die Fläche des Solarparks einwechseln können (Unterkante des Zaunes 20 cm über Bodenhöhe). Bei der südlich gelegenen bereits realisierten Photovoltaikanlage (BBP Solarpark Winterbach) ist festzustellen, dass zusätzlich zum massiven Zaunbauwerk ein weiterer Zaun zum Schutz der Heckenpflanzung/Eingrünung das Gebiet bis auf einen kurzen Abschnitt entlang des mittleren Weges nahezu vollständig umgibt. Hierbei handelt es sich um ein Zaungeflecht, das auch zum Schutz von Forstkulturen verwendet wird. Ziel dieses Geflechtes ist explizit, das Einwechseln z. B. von Hasen zu unterbinden. Faktisch steht die Fläche dieser Photovoltaikanlage somit für Tierarten über Mausgröße nicht als Lebensraum zur Verfügung. Die Feststellung im Umweltbericht, S. 18, dass die Anlage die Durchlässigkeit für kleinere Säugetiere gewährleistet, ist nur stimmig, wenn nicht -wie in der Nachbarfläche- ein weiterer Zaun zum Schutz der Eingrünung errichtet wird.

2. Bereich Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

NEIDL+NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstr. 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
02.08.2022	██████████ 2	██████████ ██████████ ██████████	05.09.2022

Gemeinde Winterbach, Landkreis Günzburg - vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Rechbergreuthen II“; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.08.2022 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen wird die **Rohstoffgeologie** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

In unmittelbarer Nachbarschaft der geplanten Photovoltaikanlagen wird eine aktive Rohstoffgewinnungsstelle auf Teilen der Fl.Nr. 83 und 84 (Gemarkung Rechbergreuthen, Gemeinde Winterbach) betrieben. Die geplanten Photovoltaikanlagen schließen direkt an die Grube an, in der seit einigen Jahren Sande des Tertiär gewonnen werden. Der Abbau hat sich in dieser Zeit von Nord nach Süd verlagert. Ob

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



102936/2022

eine weitere Abbauplanung (z.B. in Richtung Osten) und somit in Richtung auf die geplante Solaranlage vorgesehen ist, ist den uns vorliegenden Informationen nicht zu entnehmen.

Eine Zustimmung zum geplanten Solarpark ist aus rohstoffgeologischer Sicht daher nur möglich, wenn der Antragsteller sicherstellt, dass durch die Maßnahme der bestehende Sandabbau bzw. ggf. bereits beantragte Erweiterungen nicht behindert oder eingeschränkt werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass mit einem Sandabbau eine gewisse Staubentwicklung einhergeht, die ggf. zur Verstaubung der Solarmodule und somit zu deren Leistungsminde- rung führen kann. Diese Beeinträchtigung wäre dann seitens des Vorhabenträgers hinzunehmen.

Eine Zustimmung von Seiten der Rohstoffgeologie kann daher nur erfolgen, wenn in den Genehmigungsunterlagen eine entsprechende Formulierung aufgenommen wird und hier weiterhin ein uneingeschränkter Sandabbau möglich ist.

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden Belange der Rohstoffgeologie nicht berührt.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Frau Anja Gebhardt (Tel. 09281/1800-4757, Referat 105).

Seitens der **Photovoltaikanlage** weisen wir auf Folgendes hin:

Bei der Planung der Anlage sollten die Empfehlungen des „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU berücksichtigt werden.

Der Leitfaden zeigt, wie man PV-Freiflächenanlagen so in die Landschaft einbindet, dass sie nicht störend wirken. Es werden Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt, um auch positive Aspekte für Flora und Fauna zu erzielen.

Dieser Praxis-Leitfaden wird gerade in Teilen fortgeschrieben. Anlass dafür ist das Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des StMB vom 10.12.2021, in dem z.B. hinsichtlich Standortkriterien und Abarbeitung der Eingriffsregelung die aktuellen Rechtsgrundlagen und Empfehlungen zusammengestellt sind.

Beide Handreichungen stehen unter <https://www.energieatlas.bayern.de/energieatlas/neu/39.html> als Download zur Verfügung und bieten sowohl praxisnahe Anregungen als auch umfassende Informationen.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Günzburg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.

Von: [REDACTED] e
Gesendet: Donnerstag, 1. September 2022 17:01
An: Bauleitplanung Neidl + Neidl
Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Rechbergreuthen II",
Gemeinde Winterbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu unserer grundsätzlichen Haltung nachfolgend die Position des Bund Naturschutz zu Freiflächenphotovoltaikanlagen:

Um die internationalen Klimaziele in Bayern zu erreichen ist ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Photovoltaik-Anlagen – auf dem Dach und im Freiland – sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukunftsfähigen Energieversorgung. Bayern ist für die Nutzung der Sonnenenergie sehr gut geeignet. Der BUND Naturschutz (BN) strebt daher nach seinem Energiekonzept mit dem Ziel „Bayern 100 Prozent erneuerbar“ bis 2040 das Fünffache der aktuell in Bayern installierten Photovoltaikleistung an.

Grundsätzlich priorisiert der BN Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Photovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Photovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Für die auch im BN-Konzept dringend notwendige Freiflächen-Photovoltaik und deren Akzeptanz ist eine planerische Steuerung erforderlich, eine strikte Vermeidung von Anlagen in Vorrangflächen des Naturschutzes und die Einhaltung von naturschutzfachlichen Vorgaben zur extensiven Nutzung unter den Modulen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein.

Es ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach- und Freiland-Photovoltaik unter dem Motto „So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig“ erforderlich.

Photovoltaik auf Dächern ist jedoch in vielen Fällen nicht in dem vertretbaren Zeithorizont, den uns die Klimakrise lässt, realisierbar. Der im BN-Energiekonzept notwendige Umfang der Nutzung von Solarenergie erfordert, dass der Ausbau in den nächsten 20 Jahren etwa sechsmal schneller als bisher vorangehen muss. Dies ist derzeit im Freiland deutlich rascher realisierbar als auf den Dächern. Die notwendige dynamische Erhöhung der Photovoltaik-Leistung erfordert daher einen erheblichen kurzfristigen Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bayern.

Der BP wird daher befürwortet. Örtliche Gründe, die gegen das Vorhaben sprechen, bestehen nicht. Folgende Punkte bitten wir dabei noch zu beachten:

- Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung.
- Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern.
- Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll

sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten).

- Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden sonst in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden.
- Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe). Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen.
- Da meist eine Einzäunung erforderlich ist (versicherungsrechtliche Gründe gegen Diebstahl oder Vandalismus bzw. aus Haftungsgründen wegen der elektrischen Anlagen), muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein, indem der Zaun unten eine Durchlasshöhe von etwa 20 cm aufweist.

Freundliche Grüße



Kreisgruppe Günzburg



Regionalverband Donau-Iller ▪ Schwambergerstr. 35 ▪ 89073 Ulm

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

per E-Mail: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Homepage: [REDACTED]

www.rvdi.de

Ihr Aktenzeichen:

Ihr Schreiben vom: 02.08.2022

Unser Zeichen: [REDACTED]

Datum:

10.08.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Rechbergreuthen II“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Derzeit wird der Regionalplan Donau-Iller fortgeschrieben. Gemäß Plansatz B I 2.1 G (3) des Regionalplanentwurfs liegt die plangegenständliche Fläche teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig dem Belang des landwirtschaftlichen Flächenerhalts in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Da das Vorbehaltsgebiet nur randlich betroffen ist, bestehen jedoch keine Einwände. Gemäß PS B I 6 G (5) des im Entwurf vorliegenden Regionalplans liegt die plangegenständliche Fläche zudem innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung. Auch diesbezüglich ist nicht von einer besonderen Konfliktsituation auszugehen.

Insofern haben wir keine Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Regionalplaner